

Prüf- und Zertifizierungsordnung der Railway Approvals Germany GmbH

(nachstehend Auftragnehmer genannt)

Ausgabe 04. März 2019

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Die Prüf- und Zertifizierungsordnung („PZO“) der Railway Approvals Germany GmbH (nachstehend Auftragnehmer genannt) gilt für Prüfungen, Zertifizierungen, Inspektionen und Auditierungen sowie Konformitätsbewertungsverfahren nach EU-Richtlinien, EU-Verordnungen und nationalen Verordnungen oder geltenden anderen Vorschriften.
- 1.1.2 Mit Annahme des Angebotes des Auftragnehmers kommt zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein Zertifizierungsvertrag („Vertrag“) zustande.
- 1.1.3 Die PZO des Auftragnehmers gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers („AGB“). Mit Beauftragung des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber die PZO und die AGB als Bestandteile des Vertrages und etwaiger Nachträge an. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftragnehmer diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Im Falle von Widersprüchen zwischen der PZO und den AGB gilt die PZO vorrangig.
- 1.1.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Änderungen an der PZO vorzunehmen. Etwaige Änderungen an der PZO teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit. Infolge einer Änderung hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag innerhalb von einem Monat nach Mitteilung der Änderung, zu kündigen. Stimmt der Auftraggeber der Änderung nicht zu, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag binnen eines Monats nach Ablauf vorgenannter Frist zu kündigen.
- 1.1.5 Die Prüf- und Zertifizierungsordnung regelt die Anforderungen und Dienstleistungen des Auftragnehmers im Außenverhältnis mit den interessierten Parteien, insbesondere das Vorgehen im Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis und ist umfänglich einzuhalten. Interessierte Parteien sind alle Personen und Körperschaften, die Einfluss auf ein Vorhaben haben können. Sie ist ebenso Teil der Anforderungen aus der Grundlage des Zertifizierungsprogramms für die Benannte Stelle und für die Bestimmte Stelle gemäß DIN EN ISO/IEC 17065, EU-Verordnungen über die Interoperabilität im Eisenbahnsystem, das Assessment Scheme der ERA (European Union Agency for Railways) und die EIGV (Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung) mit den nationalen Anforderungen der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Begriffsbestimmungen

- 1.2.1 In dieser PZO haben die nachstehend in der linken Spalte aufgeführten Begriffe die jeweils in der rechten Spalte angegebene Bedeutung, sofern und soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt. Es gelten ergänzend die Begriffsbestimmungen der DIN EN ISO/IEC 17065.

Dossier	Inspektionsberichte und weitere Angaben, die im Dossier zusammengefasst werden und dem Zertifikat beigelegt sind.
Prüfzeichen	Von der Railway Approvals Germany vergebene Zertifikatssiegel.
Zertifikat	Umfasst (EG-)Prüfbescheinigungen, (EG-)Zwischenprüfbescheinigungen, Konformitätsbescheinigungen. Das Zertifikat umfasst immer auch das beigelegte Dossier.
Zertifizierung	Abschluss der Stufen Evaluierung, Bewertung und Entscheidung.

II. Prüfungen

- 2.1 Der Auftraggeber hat Dokumentationen sowie Prüfobjekte in der vom Auftragnehmer vorgegebenen Anzahl auf eigene Kosten bereitzustellen. Sofern eine zerstörungsfreie Prüfung von Prüfobjekten nicht möglich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab darauf hinweisen.
- 2.2 Die Prüfungen finden am Sitz des Auftragnehmers statt, sofern nicht ausdrücklich mit dem Auftraggeber anders vereinbart. Sofern die Prüfungen nicht beim Auftragnehmer erfolgen, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die Prüforte sowie Dokumentationen für die Leistungserbringung frei zugänglich für den Auftragnehmer und, sofern erforderlich, Beobachter sind.
- 2.3 Geschuldet ist, sofern nicht ausdrücklich anders angeboten, eine einmalige Produktprüfung des Prüfobjektes.
- 2.4 Der Auftragnehmer erstellt im Nachgang zu der Prüfung einen Prüfbericht, den er dem Auftraggeber zur Verfügung stellt. Ein Prüfbericht bezieht sich nur auf das bereitgestellte und geprüfte Prüfobjekt.
- 2.5 Nach Abschluss der Prüfung entsorgt der Auftragnehmer Prüfobjekte auf Kosten des Auftraggebers, sofern der Auftraggeber dem nicht widerspricht oder der Auftragnehmer gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist.
- 2.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Änderung des Prüfberichts vorzunehmen oder diesen zu vervielfältigen.
- 2.7 Erteilte Prüfberichte berechtigen nicht zur Verwendung von Prüfzeichen.
- 2.8 Der Auftragnehmer ist berechtigt, qualifizierte Unterauftragnehmer mit der Prüfung zu beauftragen. Der Auftraggeber wird darüber informiert.

III. Zertifizierungen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

- 3.1.1 Der Auftraggeber erklärt mit Beauftragung des Auftragnehmers, bei keiner anderen Benannten Stelle/ Bestimmten Stelle einen Antrag auf Zertifizierung des Zertifizierungsobjektes gestellt zu haben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu informieren, falls er einen vergleichbaren Antrag stellt. Dem Auftragnehmer steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, falls der Auftraggeber bei einer anderen Benannten Stelle/ Bestimmten Stelle einen Antrag auf Zertifizierung des Zertifizierungsobjekts stellt.
- 3.1.2 Der Auftragnehmer zertifiziert anhand des aktuell gültigen Stands der zertifizierungsrelevanten gesetzlichen Anforderungen, Normen oder anderen zertifizierungsrelevanten Kriterien, unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- 3.1.3 Im Rahmen und zur Erfüllung des Auftrags stellt der Auftraggeber alle notwendigen Informationen in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung, die für den Zertifizierungsprozessbenötigt bzw. bei ihm angefragt werden. Übersetzungen sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten zu beauftragen.
- 3.1.4 Der Auftragnehmer bewertet die gesamte Prüfdokumentation im Zertifizierungsvorhaben auf die Konformität mit den zertifizierungsrelevanten gesetzlichen Anforderungen, Normen oder anderen zertifizierungsrelevanten Kriterien. Konnte der Auftragnehmer die Konformität nicht feststellen, so wird er einen Bericht mit den nicht erfüllten Anforderungen erstellen. Ist die Bewertung antragsgemäß erfolgt, wird ein Zertifikat mit dem Konformitätszeichen des Auftragnehmers erstellt und erteilt. Rechtsverbindlich ist das schriftliche und unterschriebene Zertifikat.
- 3.1.5 Die Zertifikatserteilung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- 3.1.6 Die Zertifizierung findet am Sitz des Auftragnehmers statt, sofern nicht ausdrücklich mit dem Auftraggeber anders vereinbart.
- 3.1.7 Der Auftragnehmer schuldet keinen Zertifizierungserfolg und haftet nicht im Falle einer versagten Zertifizierung.
- 3.1.8 Der Auftragnehmer übernimmt und schuldet als Zertifizierungsstelle keine Beratungsleistungen.
- 3.1.9 Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer setzt eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende voraus.

- 3.1.10 Der Zertifizierungsvertrag endet mit Ablauf oder Erlöschen der Zertifikatsgültigkeit, ohne dass es hierzu einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 3.1.11 Die Zertifizierungsstelle kann Zertifizierungsobjekte, sofern es die Anerkennung, Benennung, EU-Richtlinien oder andere zugrundeliegende Vorschriften verlangen oder es nach pflichtgemäßem Ermessen der Zertifizierungsstelle erforderlich ist, zu dem Zweck überwachen, um die Einhaltung der Zertifikatsvoraussetzungen zu überprüfen. Dazu können auch Audits / Besuche jederzeit ohne vorherige Anmeldung durch die Zertifizierungsstelle durchgeführt werden.

3.2 Nutzungsbedingungen von Zertifikaten

- 3.2.1 Das Zertifikat und die zugehörigen Dokumente bleiben Eigentum des Auftragnehmers und werden dem Auftraggeber für den Zeitraum der Gültigkeit zur Verfügung gestellt. Das Zertifikat ist nicht übertragbar.
- 3.2.2 Das Zertifikat ist ausschließlich für das im Zertifikat genannte Zertifizierungsobjekt und den Zertifikathalter gültig. Der Auftragnehmer hat die Laufzeit der Zertifikatsgültigkeit zu überwachen.
- 3.2.3 Die Nutzung des Zertifikats ist dem Auftraggeber im Rahmen der Zulassung des Zertifizierungsobjekts und anhand des sachlichen sowie räumlichen Geltungsbereichs erlaubt. Das Zertifikat darf nur unverändert im Geschäftsverkehr veröffentlicht werden. Anderweitige Veröffentlichungen von Teilen des Zertifikats und Dossiers bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers.
- 3.2.4 Zertifikate berechtigen nicht dazu, das Zertifizierungsobjekt in Verkehr zu bringen, da sie keine Aussage über die Verkehrsfähigkeit treffen.
- 3.2.5 Inkorrekte Bezugnahme auf das Zertifizierungssystem oder irreführende Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten, Zeichen oder anderen Mechanismen, die anzeigen, dass ein Produkt zertifiziert ist, sind nicht gestattet.

3.3 Erlöschen der Zertifikatsgültigkeit

- 3.3.1 Das Zertifikat erlischt bei Ablauf der im Zertifikat genannten Gültigkeitsdauer oder durch ausdrücklichen Verzicht des Auftraggebers auf das Recht zur Verwendung des Zertifikats gegenüber dem Auftragnehmer. Bei laufender Produktion des Zertifizierungsobjekts kann der Auftraggeber jeweils die Erneuerung bzw. Rezertifizierung beantragen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Erneuerung bzw. Rezertifizierung anzubieten.
- 3.3.2 Das Zertifikat erlischt auch, wenn der Auftraggeber seinen Geschäftsbetrieb nicht nur vorübergehend einstellt oder das Zertifizierungsobjekt vom Markt genommen wird oder der Auftraggeber in Insolvenz gerät oder ein gegen den Auftraggeber gerichteter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- 3.3.3 Das Zertifikat verliert seine Gültigkeit, wenn der zugrunde liegende Vertrag ordentlich oder außerordentlich gekündigt wird, insbesondere aufgrund von Ziffer 1.1.4.
- 3.3.4 Erlischt das Zertifikat, gilt Ziffer 3.5.2 entsprechend.

3.4 Pflichten des Auftraggebers

- 3.4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sind und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen. Änderungen sind vom Auftraggeber umzusetzen, wenn diese durch den Auftragnehmer mitgeteilt werden.
- 3.4.2 Der Auftraggeber darf die Zertifikate nur in vollem Wortlaut sowie unter Angabe des Ausstellungsdatums im Geschäftsverkehr, und damit wie im Zertifizierungsprogramm vorgesehen, verwenden. Eine auszugsweise Veröffentlichung oder Vervielfältigung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- 3.4.3 Sofern der Auftraggeber im Rahmen von Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien auf die Produktzertifizierung Bezug nimmt, sind die Anforderungen des Auftragnehmers und des Zertifizierungsprogramms zu erfüllen.
- 3.4.4 Während der laufenden Zertifikatsgültigkeit ist der Auftraggeber verpflichtet, die zugehörige Herstellung anhand des Zertifizierungsobjektes selbsttätig zu überwachen und das zertifizierte

Qualitätsmanagementsystem aufrecht zu erhalten, sodass das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllt.

- 3.4.5 Der Auftraggeber informiert unverzüglich über Veränderungen, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte.
- 3.4.6 Änderungen am Zertifizierungsobjekt sind dem Auftragnehmer anzuzeigen. Der Auftraggeber wird sodann die Konformität mit dem bestehenden Zertifikat prüfen und die Neubewertung initiieren, so die Konformität nicht festgestellt wird.
- 3.4.7 Bei Änderungen seitens des Auftraggebers, z. B. des Firmenstandorts und seitens des Zertifizierungsgegenstands, bei Mängeln an Produkten und behördlichen Anfragen ist der Auftragnehmer unverzüglich zu informieren.
- 3.4.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Beschwerden, behördliche Auskunftersuchen und Mängel anzuzeigen, sofern diese im Geltungsbereich der PZO erfolgen.
- 3.4.9 Der Auftraggeber hat geeignete Maßnahmen in Bezug auf Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden, zu ergreifen, die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen.
- 3.4.10 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Auftragnehmer Untersuchungen infolge von Beschwerden Dritter oder aufgetretener Mängel am Zertifizierungsobjekt nachgehen kann, insbesondere sind die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren und dem Auftragnehmer auf Verlangen zugänglich zu machen. Der Auftraggeber hat darüber hinaus erforderliche Vorkehrungen zu treffen und Maßnahmen zu dulden, um die Überwachung der Einhaltung der Zertifikatsvoraussetzungen zu ermöglichen, insbesondere hat er dem Auftragnehmer und falls erforderlich Beobachtern Zugang zu seinen Standorten zu gewähren.
- 3.4.11 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die den Auftragnehmer in Misskredit bringen könnte sowie keinerlei Äußerungen über die Produktzertifizierung zu treffen, die der Auftragnehmer als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
- 3.4.12 Treten nach Zertifizierung Sicherheitsmängel an Produkten auf, sind diese unverzüglich zu beheben. Der Auftraggeber hat geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden und zur Schadensminderung zu ergreifen. In jedem Fall hat er das Inverkehrbringen der fehlerhaften Produkte unmittelbar einzustellen und die Benannte Stelle/ Bestimmte Stelle zu informieren.

3.5 Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung

- 3.5.1 Zertifikate können vom Auftragnehmer fristlos oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe ausgesetzt, entzogen oder beendet werden, insbesondere wenn
 - 3.5.1.1 der Auftragnehmer ein Zertifikat unter Auflagen erteilt und der Auftraggeber diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt;
 - 3.5.1.2 die vereinbarte Vergütung durch den Auftraggeber nicht entrichtet wird;
 - 3.5.1.3 der Auftraggeber gegen seine Pflichten nach Ziffer 3.2 und 3.4 verstößt oder in sonstiger und nicht unerheblicher Weise gegen die PZO verstößt; bzw. die PZO nicht oder nicht mehr anerkennt oder zumutbaren Änderungen der PZO widerspricht;
 - 3.5.1.4 die zuständige Behörde dies anordnet;
 - 3.5.1.5 das Zertifizierungsobjekt nicht mehr mit der Zertifikatsbeschreibung übereinstimmt oder das Zertifizierungsobjekt trotz Abhilfemaßnahmen nicht mehr die Zertifizierungsanforderungen erfüllt;
 - 3.5.1.6 das Zertifizierungsobjekt nachweislich gegen Schutzrechte Dritter verstößt;
 - 3.5.1.7 das Zertifikat verfälscht wird oder außerhalb seines Geltungsbereichs missbräuchlich verwandt wurde;
 - 3.5.1.8 der Auftraggeber im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens unrichtige Angaben gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen hat, die zur Erteilung des Zertifikats von Bedeutung sind;
 - 3.5.1.9 das Zertifizierungsobjekt von einer anderen Benannten Stelle/ Bestimmten Stelle zugelassen wurde;

- 3.5.1.10 sich nach Erteilung des Zertifikats Änderungen des Rechtsrahmens oder des Standes der Technik ergeben. Auf Kosten des Auftraggebers kann dieser einen Antrag auf Anpassung und Erneuerung des Zertifikats beim Auftragnehmer stellen. Der Auftragnehmer stellt die Gültigkeit des Zertifikates fest, wenn durch das Zertifizierungsobjekt den aktuellen Vorgaben entsprochen wird;
- 3.5.1.11 nach Zertifizierung Sicherheitsmängel auftreten, diese nicht unverzüglich behoben werden und durch die Verwendung des Zertifizierungsobjektes eine Gefährdung begründet wird.
- 3.5.2 Im Falle der Aussetzung, des Entzuges oder der Beendigung der Zertifizierung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Verwendung von Zertifikaten oder Materialien mit Bezug auf die Zertifizierung einzustellen sowie die vom Zertifizierungsprogramm geforderten und sonstigen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 3.5.3 Im Falle des Entzuges oder der Beendigung der Zertifizierung ist der Auftraggeber zudem verpflichtet, das Zertifikat unverzüglich an den Auftragnehmer herauszugeben. Digitale Ausfertigungen sind zu löschen.
- 3.5.4 Während der Aussetzung und nach Erlöschen, Zurückziehung oder Beendigung der Zertifikatsgültigkeit ist es dem Auftraggeber untersagt, die vom Zertifikat umfassten Produkte mit Zertifizierungskennzeichnungen zu versehen oder gekennzeichnete Produkte weiter in Verkehr zu bringen. Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, Zertifikatskennzeichnungen von Zertifizierungsprodukten zu entfernen und im Falle von Ziffer 3.2 und 3.4 die Zertifizierungsprodukte zurückzurufen.

IV. Haftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber oder Dritten gegenüber nicht, wenn der Auftraggeber das Zertifikat nicht hinsichtlich seines bestimmungsgemäßen Gebrauchs bzw. abweichend verwandt hat. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei.

V. Auskunfts- und Meldepflichten

- 5.1 Auf gesetzliches Verlangen von zuständigen Behörden, aufgrund von behördlicher Meldepflichten und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist der Auftragnehmer verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu geben. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, den Behörden Zugang zu Daten des Auftraggebers und Dokumenten zu gewähren, die der Auftragnehmer im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erhalten hat, sowie die Zurückziehung, Beendigung oder Aussetzung zu melden. Eine gesonderte Zustimmung des Auftraggebers ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- 5.2 Im Falle von Ziffer 5.1 wird der Auftraggeber hierüber informiert.
- 5.3 Der Auftragnehmer meldet zentral anderen Stellen, die unter dem jeweiligen Rechtsrahmen der Europäischen Union notifiziert sind, relevante Informationen über die Ergebnisse des Zertifizierungsverfahrens. Auf Verlangen erhalten die Kommission, die Mitgliedstaaten und die anderen notifizierten Stellen auch eine Abschrift der EU-Baumusterprüfbescheinigungen, der technischen Unterlagen sowie Ergebnisse von Bewertungen.

VI. Geheimhaltungs- und Aufbewahrungspflichten

- 6.1 Vertrauliche Informationen sind solche, die ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet sind, oder bei denen der Auftragnehmer aufgrund des Inhalts der übermittelten Information davon ausgehen muss, dass eine Kennzeichnung als vertraulich versehentlich unterblieben ist. Bei Informationen, die mündlich übermittelt werden, muss zum Zeitpunkt der Übermittlung an den Auftragnehmer auf deren Vertraulichkeit hingewiesen werden.
- 6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Rahmen der Zertifizierung vom Auftraggeber und weiteren Benannten Stellen/ Bestimmten Stellen erhaltenen vertraulichen Informationen nicht an unberechtigte Dritte weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er vertrauliche Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt.

- 6.3 Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber als Referenzkunden benennen und mit Leistungen werben, die er für den Auftraggeber erbracht hat. Der Auftraggeber kann der Benennung als Referenzkunde im Einzelfall widersprechen, wenn ein besonders wichtiger Grund vorliegt. Der Auftraggeber hat für jeden Einzelfall die Gründe rechtzeitig und ausführlich schriftlich vorzubringen.
- 6.4 Der Auftragnehmer unterhält ein Archivierungssystem, mit dem die Sicherung der Dokumente sowie ausgesprochener oder empfangener Einsprüche und Beschwerden für zehn Jahre nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeit gewährleistet wird.

VII. Datenschutz

- 7.1 Alle personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz. Sie werden vertraulich gehandhabt, nur auftragsseitig genutzt und mit Auslaufen des Vertragsverhältnisses und der Archivierungsvorgaben gelöscht.
- 7.2 Informationen über den Auftraggebern, die aus anderen Quellen als vom Auftraggebern stammen (z. B. Beschwerdeführer, Behörden), werden vertraulich behandelt.

VIII. Einsprüche und Beschwerden

- 8.1 Der Auftragnehmer kann gegen Zertifizierungsentscheidungen Einspruch und gegen die Durchführung von Verfahren Beschwerde eingelegen. Einspruch und Beschwerde sind jeweils schriftlich oder in Textform an den Auftragnehmer zu richten.
- 8.2 Das Verfahren des Auftragnehmers bei Einsprüchen und Beschwerden ist einsehbar über www.railwayapprovals.com.